

Standortgemeinde: Lützelflüh

GSZ-Nr: 325

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG SCHLOSSBERG

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT RÜEGSAU UND UMGEBUNG

Ersetzt das Schutzzonenreglement vom 11. April 1979

mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:2'000



Vorprüfung durch AWA
Orientierung der Grundeigentümer

am 24. Oktober 2017
am 21. November 2017

Publikation

Anzeiger für das Amt Burgdorf
Amtsblatt des Kantons Bern

vom 1. November 2018 und 8. November 2018
vom 31. Oktober 2018

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Lützelflüh

vom 31. Oktober bis 30. November 2018

Einsprachen

Erledigt: 3 Unerledigt: - Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Lützelflüh, den *7. 8. 2020*

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Standortgemeinde: Lützelflüh

GSZ-Nr: 325

SCHUTZZONENREGLEMENT FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG SCHLOSSBERG

WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT RÜEGSAU UND UMGEBUNG

Ersetzt das Schutzzonenreglement vom 11. April 1979

mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:2'000



Vorprüfung durch AWA
Orientierung der Grundeigentümer

am 24. Oktober 2017
am 21. November 2017

Publikation

Anzeiger für das Amt Burgdorf
Amtsblatt des Kantons Bern

vom 1. November 2018 und 8. November 2018
vom 31. Oktober 2018

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Lützelflüh

vom 31. Oktober bis 30. November 2018

Einsprachen

Erledigt: 3 Unerledigt: - Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Lützelflüh, den *7. 8. 2020*

Der Präsident:

Die Sekretärin:

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Geltungsbereich
Art. 2	Zweck von Grundwasserschutzzonen
Art. 3	Nutzungsbestimmungen
Art. 4	Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen
Art. 5	Aufgaben der Standortgemeinde
Art. 6	Entschädigungen
Art. 7	Strafbestimmungen
Art. 8	Streitigkeiten
Art. 9	Inkrafttreten
Art. 10	Revision der Schutzzone

Anhang 1: Aufgaben der Wasserversorgung

Anhang 2: Nutzungsbestimmungen

Anhang 3: Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

Anhang 4: Wichtigste Rechtsgrundlagen

Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassung Schlossberg der Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Basierend auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), Art. 29 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) sowie Art. 20 und 22 des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG) erlässt die Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die im zugehörigen Schutzzonenplan 1:2'000 ausgeschiedenen Schutz-zonen.

Art. 2 Zweck von Grundwasserschutzzonen

Grundwasserschutzzonen dienen dazu, Trinkwasserfassungen und das Grundwasser unmittel-bar vor seiner Nutzung als Trinkwasser vor Beeinträchtigungen zu schützen. Sie sind um die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und Quellen auszuscheiden. Grund-wasserschutzzonen werden gegliedert in:

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Die Zone S1 sichert den unmittelbaren Schutz der Fassung. Die Zone S2 soll akute Gefähr-dungen vom Fassungsbereich fernhalten und die Zone S3 dient als Pufferbereich zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

Art. 3 Nutzungsbestimmungen

Innerhalb der Schutzzonen gelten die Nutzungsbestimmungen, die im Anhang 2 dieses Reg-lements aufgeführt sind.

Art. 4 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen

Der heutige Besitzstand für die in der Schutzzone liegenden Bauten, Anlagen und Betriebe wird gewährleistet, soweit nicht die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung verletzt werden. Die zur Erhaltung des Besitzstandes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen sind zugelassen. Die einzuhaltenden Bedingungen werden in den erforderlichen Bau- und Ge-wässerschutzbewilligungen formuliert.

Art. 5 Aufgaben der Standortgemeinde

Wo nichts anderes angeordnet ist, sind die Behörden der Standortgemeinde für die Anwendung und Einhaltung dieses Reglements zuständig (Art. 6 Abs. 1 Bst. f KGV). Sie erlassen die notwendigen Verfügungen und Anordnungen. Sie überwachen das Einhalten der Vorschriften und prüfen periodisch, ob die bestehenden Gefahrenherde vorschriftsgemäss unterhalten werden. Im Weiteren sind die Behörden der Standortgemeinde verpflichtet, die Betroffenen in geeigneter Form mit den Nutzungsbestimmungen vertraut zu machen und ihnen allfällige Neuerungen mitzuteilen. Die genehmigte Schutzzone ist im Zonenplan der Gemeinde als Hinweis einzutragen.

Bauvorhaben in Grundwasserschutzzonen müssen von der kantonalen Gewässerschutzbehörde, also vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) genehmigt werden (Art. 32 GSchV und Art. 26 KGV).

Art. 6 Entschädigungen

Gemäss Art. 20 Abs. 2 GSchG müssen die Inhaber von Grund- und Quellwasserfassungen für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen.

Art. 7 Strafbestimmungen

Verstösse gegen dieses Reglement sind der Einwohnergemeinde bzw. in schweren oder akuten Fällen der Kantonspolizei zu melden. Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement sowie gegen die darauf erlassenen Verfügungen und die Ausführungsbestimmungen der zuständigen Gemeindebehörden werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 8 Streitigkeiten

Gegen Verfügungen der Gemeindebehörde kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement und der zugehörige Schutzzonenplan treten nach Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) in Kraft.

Art. 10 Revision der Schutzzone

Erweist sich die Schutzzone als ungenügend oder haben die gesetzlichen Vorschriften geändert, so ist die Wasserversorgung verpflichtet, die Schutzzone zu revidieren.

Anhang 1: Aufgaben der Wasserversorgung

Die regelmässige Überwachung der Schutzzonen (Kontrollgänge etc.) gehört zu den Aufgaben der Wasserversorgung. Diese «Schutzzonenaufsicht» erfolgt nach der **SVGW-Richtlinie W2** (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen, Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches SVGW).

Zusätzlich zu den Kontrolltätigkeiten, die gemäss SVGW-Richtlinie auszuführen sind, müssen folgende Massnahmen getroffen werden:

Massnahme	Zuständig
Einzäunung der Zone S1 abzüglich Fussweg (Ausführung innert 1 Jahr nach Inkrafttreten des Reglements)	Wasserversorgung
Beantragung Signalisation „Fahrverbot“ bei Zufahrtsstrasse zur Fassung	Wasserversorgung

Anhang 2: Nutzungsbestimmungen

Verzeichnis

1. Landwirtschaft
2. Forstwirtschaft
3. Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmittel
4. Baustellen
5. Bauten, Betriebe und Anlagen
6. Wärmenutzung aus dem Untergrund
7. Abwasseranlagen
8. Versickerungsanlagen
9. Strassen
10. Freizeit- und Sportanlagen
11. Friedhofanlagen und Wasenplätze
12. Materialausbeutung
13. Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen
14. Militärische Anlagen und Schiessplätze
15. Bauliche Massnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung

Legende zu den nachfolgenden Tabellen

+	Aus hydrogeologischer Sicht unproblematisch.
b	Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden. Bewilligung nach Art. 32 GSchV und Art. 26 KGV erforderlich.
-	Nicht zugelassen.
+ ⁿ	Aus hydrogeologischer Sicht mit Einschränkungen gemäss Anmerkung unproblematisch. Keine Bewilligung nach Artikel 32 GSchV und Art. 26 KGV erforderlich; die Einhaltung weiterer Vorschriften bleibt vorbehalten.
+ ^b	Grundsätzlich unproblematisch. Bewilligung nach Artikel 32 GSchV und Art. 26 KGV erforderlich.
b ⁿ	Kann fallweise durch die zuständige Behörde zugelassen werden, mit Einschränkungen gemäss Anmerkung. Bewilligung nach Art. 32 GSchV und Art. 26 KGV erforderlich.
- ^b	Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmen bewilligen.
- ⁿ	Nicht zugelassen; die zuständige Behörde kann nach Prüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Anmerkung Ausnahmen bewilligen.

Für bauliche Massnahmen in Grundwasserschutzzonen ist immer eine Gewässerschutzbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) erforderlich (Art. 26 KGV).

1. Landwirtschaft

	S1	S2	S3
Dauergrünland (Schnittnutzung)	+	+	+
Weiden	-	+ ¹	+
Ackerfläche (inkl. Kunstwiesen)	-	+ ²	+ ²
Freisetzung von genetisch veränderten Organismen	-	-	-
Obst- Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landw. Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+ ²
Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen	-	+	+
Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen u.Ä.	-	-	b
Bewässerung mit nicht verschmutztem Grund- oder Oberflächenwasser	-	- _b	+
Freihaltung von Schweinen	-	-	-
Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe	-	-	-
Befestigte Laufhöfe	-	-	+ _b
Güllegruben ³	-	-	+ _{b/4}
erdverlegte Gülleleitungen, Güllezapfstellen	-	-	- _b
Überflur-Güllebehälter	-	-	+ _{b/5}
Gülleteiche	-	-	-
Mistlager			
- Mistlager auf Mistplatte	-	-	+ _b
- Zwischenlagerung im Feld	-	-	-
Kompostmieten (namentlich Feldrandkompostierung)	-	-	-
Lagerung von Siloballen auf Naturboden	-	-	-
Fahrsilos	-	-	-
Rauhfuttersilos	-	-	+ _b

Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist in Referenztabelle 3 geregelt.

Anmerkungen

1	Es ist eine extensive Beweidung anzustreben. Besonders ist auf eine intakte Grasnarbe zu achten. Tränkestellen, Futterboxen und Unterstände sind nicht gestattet.
2	In den Zonen S2 und S3 ist eine möglichst weitgehende Reduktion der acker-, garten- und gemüsebaulichen Produktion zu Gunsten eines erhöhten Anteils Dauergrünland anzustreben. Beim Auftreten von Qualitätsproblemen verfügen die Behörden die notwendigen Einschränkungen und Auflagen für diese Nutzungen.
3	Güllegruben sind 2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel zu erstellen.
4	In der Zone S3 ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit durchgehender Abdichtung unter der Bodenplatte und Kontrollschacht erforderlich. Der bauliche Zustand von Hofdüngeranlagen (inkl. Anschlüsse, Zu- und Wegleitungen) ist alle 5 Jahre zu prüfen und zu protokollieren.
5	Max. Nutzhöhe 4 m, max. Inhalt 600 m ³ .

2. Forstwirtschaft

	S1	S2	S3
Waldpflege inkl. Verjüngung	+ ^{1/2}	+ ²	+
Forstliche Pflanzgärten / Baumschulen	-	-	- ³
Lagern von unbehandeltem Holz	-	+ ⁴	+ ⁴
Behandeln von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln	-	-	-
Behandeln von Holz im Wald mit Pflanzenschutzmitteln, von dem in der Folge von Naturereignissen Waldschäden ausgehen können, wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	- ^{3/6}	- ^{3/6}
Vorbeugen und beheben von Wildschäden in Verjüngungen mit Pflanzenschutzmitteln (bspw. Wundverschlussmittel, Wildabhaltemittel), wenn dies für die Walderhaltung unerlässlich ist.	-	+ ^{5/6}	+ ^{5/6}
Verwenden von Düngemitteln	-	-	-
Verbrennen von Biomasse (z.B. Schlagabraum)	-	-	+

Anmerkungen

1	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen keine tief wurzelnden Baumarten gepflanzt werden, deren Wurzeln die Fassung gefährden; wie bspw. Esche, Weissstanne, Birke, Douglasie. - Auch Holzschläge für den Eigenbedarf bedürfen einer Holzschlagbewilligung des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA).
2	<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeiten müssen bodenschonend erfolgen. - Die Arbeiten sind der betroffenen Wasserversorgung (resp. dem Inhaber der Fassung) rechtzeitig anzukündigen.
3	Es ist ein Antrag an das KAWA zu stellen, welches über die Bewilligung entscheidet.
4	Berieselung verboten.
5	Es ist eine Pauschalbewilligung des KAWA für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlich.
6	<p>Das Produkt muss gemäss Art. 49 PSMV für die Verwendung in der Zone S2 zugelassen sein (siehe Anhang 3 bzw. aktuelle Listen „Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2“ des BLW)</p> <p>Pflanzenschutzmittel sind im Wald nur erlaubt, falls sie nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.</p>

3. Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmittel

	S1	S2	S3
Flüssige Hofdünger			
- Landwirtschaft	-	-	+
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
Mist			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
Kompost			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
Mineraldünger			
- Landwirtschaft	-	+	+
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	+	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
Pflanzenschutzmittel, ohne Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft	-	+1	+1
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-2	-2
- Behandlung von geschlagenem Holz im Wald	-	-	-
- Strassen- und Wegränder, Böschungen usw.	-	-	-
Herbizide und Regulatoren			
- Landwirtschaft	-	+1	+1
- Obst-, Wein- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Gartenbau	-	-	+
- Park- und Sportanlagen	-	-	+
- Wald, Waldrand und forstliche Pflanzgärten	-	-	-
- Bahnanlagen	-	-	+3
- National- und Kantonsstrassen	-	-	-4
- Übrige Strasse, Wege, Plätze	-	-	-
- Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen	-	-	-4
Holzschutzmittel (= Mittel an bearbeitetem Holz zum Schutz gegen äussere Einflüsse)			
- Verwendung von Holzschutzmitteln und Lagerung von damit behandeltem Holz	-	-	b ⁵

Anmerkungen

1	Nicht zulässig ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Anhang 3.
2	➤ Siehe Referenztablelle "2. Forstwirtschaft"
3	Gemäss Weisungen Bundesamt für Verkehr (BAV), nur mit den ausdrücklich für den Einsatz bei Bahnanlagen zugelassenen Mitteln.
4	Ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen, sofern diese mit andern Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden.
5	Voraussetzung für die Verwendung sind bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen.

4. Baustellen

	S1	S2	S3 ¹
Grossbaustellen und Installationsplätze	-	-	b
Abstellplätze für Nutzfahrzeuge und Baumaschinen (keine Wartung)	-	-	+b/2
Auftanken von Nutzfahrzeugen und Baumaschinen	-	-	+b/10
Plätze für Fahrzeug- und Baumaschinenwartung sowie Lagerplätze für geölte, gefettete oder chemisch behandelte Baumaterialien ²	-	-	+b
Lagerplatz für neu hergestellte Beton-Fertigteile (z.B. Tübbinge)	-	-	+b
Betrieb und Reinigung von Aufbereitungs-, und Mischanlagen für Beton und Mörtel, sowie von grösseren Apparaten für Bohr- und Fräsarbeiten	-	-	+2
Sanitäre Anlagen ³	-	-	+b
Reinigungsarbeiten und Oberflächenbehandlungen, die zu verschmutztem Abwasser führen können (z.B. Fassadenreinigung) ⁴	-	-	+b
Spritzbeton	-	-	b
Dichtungswände	-	-	-
Spundwände ¹¹	-	-	_b
Ramm- und Bohrpfählung ⁵			
- Holzpfähle und Fertigbetonpfähle	-	-	+b
- Ortsbetonpfähle	-	-	b
- Bohrpfähle mit Bohrspülung	-	-	-
- Bohrpfähle mit Trockendrehbohrung	-	-	b
Verdichtungsarbeiten (Rüttelverdichtung)	-	-	-
Injektionen ⁶	-	-	_7
Bohrungen ^{5/8} , Rammsondierungen ⁸			
- generell	-	-	b
- Geothermiebohrungen (siehe Referenztabelle Wärmenutzung)	-	-	-
- im Zusammenhang mit Trinkwassernutzung	+b	+b	+b
Grabungen, Baggerschlitze	-	-	+b
Terrainveränderungen mit Abgrabungen (z.B. für Golfplätze, Skipisten, Parkanlagen)	-	-	b ⁹
Verwertung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	+b
Verwendung von Recyclingbaustoffen und/oder industriellen Nebenprodukten	-	-	_b
Verwendung von geöltem oder geschmierem Schalungsmaterial	-	-	-

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
2	Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.
3	Mit Ableitung in die Kanalisation gemäss Art. 9 Abs. 3 GSchV.
4	Versickerungsverbot. Es ist das Merkblatt "Gewässerschutz bei Fassadenarbeiten" des AWA zu beachten.
5	Bohrungen sind grundsätzlich nach dem Stand der Technik auszuführen. Dazu gehören: hohe technische Anforderungen an das Bohrgerät, die adäquate fachliche Ausbildung des Bohrpersonals, dessen Vertrautheit mit den gesetzlichen Vorgaben, den zu erwartenden Schwierigkeiten und mit den im Notfall zu ergreifenden Massnahmen, die Bereitstellung der Gerätschaften und Mittel zur Bekämpfung und Sanierung von Schadenfällen sowie die sachgemässe Lagerung und Entsorgung der auf der Bohrstelle verwendeten oder anfallenden Materialien.
6	Nur wenn die eingesetzten Stoffe keine Gefährdung der Grundwasserqualität verursachen können.
7	Ausschliesslich zur Stabilisierung des Untergrundes im nicht wassergesättigten Untergrund.
8	Die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die durchstossenden Bohrungen muss durch Schutzvorkehrungen verhindert werden (Art. 43 Abs. 3 GSchG).
9	Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
10	Das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge ist ausserhalb der Baugrube auf einem befestigten Platz vorzunehmen. Es sind die jeweiligen Weisungen des AWA zu beachten.
11	Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist verboten. Spundwände sind nach dem Gebrauch vollständig zu entfernen.

Grundsätzlich gilt:

- Vor Baubeginn ist die betroffene Wasserversorgung zu informieren.
- Bei Bauarbeiten ist das Merkblatt "Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S" des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) zu beachten.

5. Bauten, Betriebe und Anlagen

	S1	S2	S3 ¹
Hochbauten inkl. gewerbliche und industrielle Betriebe mit oder ohne Schmutzwasseranfall, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden. Lagerung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke für höchstens zwei Jahre.	-	-	+ _{b/2}
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern.	-	-	- _{b/2}
Durchlässig gestaltete Einzelparkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss (keine Fahrzeugwäsche oder -wartung).	-	-	+ _b
Einzelparkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss sowie nicht-gewerbliche Einzel-Autowaschplätze. ³	-	-	+ _b
Gewerbliche Waschplätze für Fahrzeuge (inkl. Waschstrassen und öffentliche Waschanlagen).	-	-	-

Die vorliegende Tabelle gilt für neue Bauten und Anlagen sowie für wesentliche Nutzungsänderungen.

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
2	<p>In der Zone S3 sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; • Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk; • Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen; • Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l. • Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
3	Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.

6. Wärmenutzung aus dem Untergrund

	S1	S2	S3
Entnahmebrunnen für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken.	-	-	-
Versickerungsbauwerke für die Nutzung von Grundwasser zu Heiz- und Kühlzwecken.	-	-	-
Erdwärmesonden	-	-	-
Tiefe Geothermie (Geothermiebohrung)	-	-	-
Energiepfähle	-	-	b ^{1,2}
Erdregister	-	-	+b/1
Wärmekörbe	-	-	+b/1,2

Anmerkungen

1	Keine Direktverdampferanlagen. Flüssigkeitsverluste müssen leicht erkannt werden können.
2	Der vertikale Abstand zwischen der Sohle der Anlage und dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel muss mindestens 2 m betragen.

7. Abwasseranlagen

	S1	S2	S3 ¹
Abwasserleitungen für häusliche Abwässer sowie Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	-	- _{2/3}	+ _{b/2}
Abwasserleitungen für Industrieabwasser aus Betrieben, in denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden.	-	-	b ²
Abwasserreinigungsanlagen	-	-	-
Einzel-, Klein- und Pflanzenkläranlagen ⁴	-	-	- _{b/5}
Sanitäre Anlagen mit Sickergrube	-	-	-

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
2	<p>Die Planung und Erstellung von Abwasseranlagen haben nach der Schweizer Norm SN 592'000, der SIA-Norm 190 Kanalisationen sowie der VSA-Richtlinie Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen zu erfolgen.</p> <p>Gebäudeintern sind Abwasserleitungen sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen. Abwasserinstallationen müssen so ausgeführt werden, dass spätere Kontrollen möglich sind. Vor Inbetriebnahme sind sämtliche Bauteile auf ihre Dichtheit zu prüfen. Kanalisationsanlagen in Grundwasserschutzzonen sind mittels visuellen Kontrollen regelmässig entsprechend dem Zustand, mindestens jedoch alle 5 Jahre zu inspizieren. Nicht sichtbare Leitungen sind alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen (SIA-Norm 190). Bei fugenlosen oder spiegelgeschweissten Leitungen genügt dafür eine Kanalfernsehaufnahme.</p> <p>Die Abnahme der Dichtheitsprüfung hat in Anwesenheit eines Vertreters der Gemeinde und der Wasserversorgung zu erfolgen und ist protokollarisch festzuhalten. Die Protokolle sind aufzubewahren.</p>
3	<p>Ausnahmen vom Verbot der Durchleitung können von der zuständigen Behörde dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen sind öffentliche Kanalisationen und Grundstücksanschlussleitungen als Doppelrohrsysteme zu erstellen. Sie sind jährlich visuell auf Leckverluste zu kontrollieren. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden bzw. als frei sichtbar geführte Leitungen zu erstellen. Wo dies nicht möglich ist, sind die Leitungen mit spiegelgeschweissten Rohren zu erstellen.</p>
4	<p>Die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter hat so zu erfolgen, dass keine Grundwasserfassung gefährdet werden kann.</p>
5	<p>Das gereinigte Abwasser darf nicht versickert werden (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV)</p>

8. Versickerungsanlagen

	S1	S2	S3
Versickerungsanlagen für nicht verschmutztes Abwasser ¹			
- über eine biologisch aktive Bodenschicht	-	-	b ²
- unter Umgehung einer biologisch aktiven Bodenschicht	-	-	-
Versickerungsanlagen für gereinigtes Abwasser	-	-	-

Anmerkungen

1	Regenabwasser gemäss Art. 3 Abs 3 GSchV.
2	Die Sohle der Versickerungsanlage (Aushubsohle) muss mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel liegen.

9. Strassen

	S1	S2	S3 ¹
Strassen			
- in Dammlage oder ebenerdig	-	-	+b/2
- in Unterführungen und Geländeeinschnitten	-	-	b ²
Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen	-	- ³	+b
Zufahrtswege für die Wasserversorgung	+b	+b	+b
Tankstellen	-	-	-
Grosse Parkplatzanlagen	-	-	b ²

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
2	Massnahmen sind insbesondere dichter Belag, Randbordüren und Ableitung des Wassers.
3	In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen nicht zulässig; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

10. Freizeit- und Sportanlagen

	S1	S2	S3
Parkanlagen	-	+ ^b	+ ^b
Kunsteisbahnen	-	-	-
Natureisbahnen	-	-	+ ^b
Permanente Parcours für nicht motorisierte Sportarten (z.B. Vitaparcours, Mountain-Bike-Parcours, Reitwege)	-	+ ^b	+ ^b
Permanente Parcours für motorisierte Sportarten (z.B. Motocross)	-	-	-
Mechanisch präparierte Skipisten und Langlauf-Loipen (ohne bauliche Eingriffe)	-	+	+
Bau von Skipisten und Langlauf-Loipen mit Terrainveränderungen	-	-	b ⁵
Beschneigungsanlagen (inkl. Wasser- und Elektroleitungen)	-	- ¹	b
Rodel- und Bobbahnen	-	-	b
Golfplätze			
- Greens und Tees	-	-	b
- Fairways	-	b	+ ^b
- Roughs ²	-	+	+
Sportplätze und Freibäder			
- Wasseraufbereitung	-	-	- ³
- Schwimmbecken, Hartanlagen wie Kunstrasenanlagen, Tennisplätze, Minigolfanlagen, fest installierte Kinderspielplätze und ähnliche Anlagen	-	-	+ ^{b/4}
- Grünanlagen	-	+ ^b	+
Zeltplätze sowie Plätze für Wohnwagen und Mobilhomes	-	-	+ ^b
Familiengartenanlagen	-	-	b
Temporäre oder permanente Infrastrukturanlagen für Grossanlässe, Festivitäten und Sportveranstaltungen	-	-	b
Reitplätze	-	-	b

Anmerkungen

1	Beschneigung mit Wasser ohne Zusatzstoffe zulässig.
2	Kein Einsatz von Herbiziden und Düngern
3	<p>In der Zone S3 sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; • Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk; • Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen; • Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l. • Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
4	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
5	Nicht zulässig ist eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).

Für die zu den Anlagen gehörenden Bauten und Abwasserleitungen wird auf die entsprechenden Referenztabellen verwiesen.

Grünanlagen unterliegen denselben Vorschriften bezüglich der Pflege wie landwirtschaftliche Flächen (vgl. Referenztable "Dünger, Pflanzen- und Holzschutzmittel").

11. Friedhofanlagen und Wasenplätze

	S1	S2	S3
Friedhofanlagen für Erdbestattungen	-	-	-
Friedhofanlagen für Urnengräber	-	-	+ ^b
Wasenplätze	-	-	-

12. Materialausbeutung

	S1	S2	S3
Abbau von Kies, Sand und anderem Material	-	-	-

13. Deponien, Materiallager, Umschlagplätze und Transportleitungen

	S1	S2	S3 ¹
Ablagerung von unverschmutztem Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial	-	-	+ ^b
Deponien und Zwischenlager	-	-	-
Aufbereitungsanlagen für mineralische Recyclingbaustoffe sowie Zwischenlager	-	-	-
Andere Anlagen zur Aufbereitung von Altstoffen (insb. Sammelplätze für Altfahrzeuge, Kühlschränke und Elektronik)	-	-	-
Industrielle und gewerbliche Flüssiggaslager	-	-	-
Lager und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe			
- Flüssigkeiten	- ₂	- ₃	- ₄
- Feststoffe	-	-	-
Transportleitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten	-	-	-
Erdgasleitungen	-	-	b
Transformatorstationen	-	-	b ⁵

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
2	<p>In der Zone S1 sind lediglich zur Fassung gehörende Bauten und Anlagen zulässig. Transformatoranlagen mit Flüssigkühlung sowie wassergefährdende Betriebsstoffe (z.B. Dieselöl) für Notstromanlagen sind in der Zone S1 nicht zulässig. Falls Trafos als Bestandteil der Fassungsanlage aus technischen Gründen trotzdem bei der Fassung angelegt werden müssen, dürfen lediglich Trockentransformatoren verwendet werden.</p>
3	<p>In der Zone S2 sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen zulässig.</p>
4	<p>In der Zone S3 sind zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; • Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk; • Freistehende Lagerbehälter mit Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für längstens zwei Jahre sowie die dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m³ je Schutzbauwerk betragen; • Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in kleinen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 450 l und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten, die in grossen Mengen Wasser nachteilig verändern können bis 2000 l. • Bei der Bewilligung derartiger Anlagen muss gewährleistet sein, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.
5	<p>Für die Erstellung und den Betrieb elektrischer Anlagen (u.a. Transformatorstationen) ist die "Empfehlung des VSE über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten, Version 2.19 d – 2006" verbindlich.</p>

14. Militärische Anlagen und Schiessplätze

	S1	S2	S3 ¹
Schiessstände für Flachbahnwaffen (permanente und behelfsmässige Anlagen) sowie Stellungsräume für Steilfeuerwaffen	-	-	„b
Gefechtsschiessplätze mit Verwendung von Spreng-, Brand- und Nebelmunition sowie Nah- und Häuserkampfanlagen	-	-	-
- Zielgebiete für Schiessen mit Flachbahn- und Steilfeuerwaffen			
- mit Vollmunition (inkl. zivile Scheibenstände)	-	-	„b
- mit Sprengmunition	-	-	-
- mit Brand- und Nebelmunition	-	-	-

Anmerkungen

1	<p>In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).</p> <p>Nicht zulässig ist die Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. c GSchV).</p>
---	--

15. Bauliche Massnahmen an Fliessgewässern und Revitalisierung

	S1	S2	S3 ¹
Bauliche Massnahmen an bestehenden Gewässern zum Zwecke des Hochwasserschutzes und des Gewässerunterhalts	-	- ²	b
Fliessgewässerrevitalisierung inkl. Uferanrisse und andere Rückbaumassnahmen, Überflutungen, Eingriffe in die Gewässersohle, Erstellung von Giessen und anderen aquatischen Habitaten	-	- ^{b/2}	b
Passive Massnahmen zur Förderung der Gewässerentwicklung (u.a. unterlassen Gewässerunterhalt, zerfallen lassen von Schutzbauten in Ufer und Sohle)	-	-	b
Ordentlicher Gewässerunterhalt ohne bauliche Massnahmen (u.a. Mäharbeiten und Bestockungspflege)	+ ³	+ ³	+

Anmerkungen

1	In der Zone S3 dürfen Bauten und Anlagen weder das Speichervolumen noch den Durchflussquerschnitt des Grundwassers verringern (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. b GSchV). Nicht zulässig ist zudem eine wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht (Anh. 4 Ziff. 221 Abs. 1 Bst. d GSchV).
2	Wasserbauliche Massnahmen sind in Ausnahmefällen möglich. Dies gilt insbesondere für Massnahmen, die der Sicherung der bestehenden Uferverbauungen dienen. Die Massnahmen müssen auf die spezifischen hydrogeologischen Gegebenheiten in der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt werden. Mit einem hydrogeologischen Gutachten (Art. 32 Abs. 3 GSchV) ist der Nachweis zu erbringen, dass die Fassung qualitativ und quantitativ nicht gefährdet ist.
3	<p>Gewässerunterhaltsarbeiten ohne bauliche Eingriffe sind in den Zonen S1 und S2 erlaubt. Hierzu gehören hauptsächlich Mäharbeiten und die Pflege der Uferbestockung.</p> <p>Nicht zulässig sind (analog Bauarbeiten in S1 und S2):</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Baustellen und Installationsplätze b) Abstellplätze für Fahrzeuge und Maschinen (ohne Wartung) c) Auftanken von Fahrzeugen und Maschinen d) Plätze für Fahrzeug- und Maschinenwartung e) Lagerplätze für Baumaterialien f) Sanitäre Anlagen g) Grabungen (inkl. Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle) h) Terrainveränderungen mit Abgrabungen i) Bauten und Anlagen inkl. Erschliessungen <p>Die betroffene Wasserversorgung ist frühzeitig über den Beginn der Gewässerunterhaltsarbeiten innerhalb der Schutzzone zu informieren.</p>

Wasserbauliche Massnahmen in Grundwasserschutzonen setzen besonders sorgfältige und umfassende hydrogeologische Abklärungen zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf die Fassung voraus. Um jede nachteilige Beeinflussung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschliessen, müssen die Massnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt und ab Beginn der Planungsphase mit den für den Grundwasserschutz zuständigen Stellen koordiniert werden.

Anhang 3: Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel

Gemäss Liste «Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2» des Bundesamtes für Landwirtschaft, Version vom 2. Dezember 2016.

Zone S1	Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten.																																	
Zone S2	<p>Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen sind verboten:</p> <table> <tr> <td>Aldicarb</td> <td>Aminopyralid</td> <td>Metazachlor</td> </tr> <tr> <td>Clethodim</td> <td>Azoxystrobin</td> <td>Oryzalin</td> </tr> <tr> <td>Isoxaflutole</td> <td>Bentazon</td> <td>Penconazole</td> </tr> <tr> <td>Triclopyr(ester)</td> <td>Chloridazon</td> <td>Penoxsulam</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Dimethachlor</td> <td>Pethoxamid</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Dazomet (DMTT)</td> <td>Picloram</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Fluopicolide</td> <td>Pinoxaden</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Flutolanil</td> <td>S-Metolachlor</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Glufosinate</td> <td>Terbuthylazin</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Isoproturon</td> <td>Tritosulfuron</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Lenacil</td> <td></td> </tr> </table>	Aldicarb	Aminopyralid	Metazachlor	Clethodim	Azoxystrobin	Oryzalin	Isoxaflutole	Bentazon	Penconazole	Triclopyr(ester)	Chloridazon	Penoxsulam		Dimethachlor	Pethoxamid		Dazomet (DMTT)	Picloram		Fluopicolide	Pinoxaden		Flutolanil	S-Metolachlor		Glufosinate	Terbuthylazin		Isoproturon	Tritosulfuron		Lenacil	
Aldicarb	Aminopyralid	Metazachlor																																
Clethodim	Azoxystrobin	Oryzalin																																
Isoxaflutole	Bentazon	Penconazole																																
Triclopyr(ester)	Chloridazon	Penoxsulam																																
	Dimethachlor	Pethoxamid																																
	Dazomet (DMTT)	Picloram																																
	Fluopicolide	Pinoxaden																																
	Flutolanil	S-Metolachlor																																
	Glufosinate	Terbuthylazin																																
	Isoproturon	Tritosulfuron																																
	Lenacil																																	
Zone S3	<p>Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen sind verboten:</p> <p>Aldicarb Clethodim Isoxaflutole Triclopyr(ester)</p>																																	

Anmerkungen

- Die Liste der in Schutzzonen verbotenen Pflanzenschutzmittel wird durch das Bundesamt für Landwirtschaft periodisch aktualisiert. Es gilt immer die aktuelle Liste. Diese findet sich unter <http://www.blw.admin.ch> Rubrik „Pflanzenschutz“ > Pflanzenschutzmittel > Nachhaltige Anwendung und Risikoreduktion > Schutz des Grundwassers > PDF „Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der Grundwasserschutzzone S2“.
- Die Hinweise auf den Verpackungen sind zu beachten. Die Bezeichnung „WA“ bedeutet: Anwendungsverbot in der ganzen Schutzzone.

Anhang 4: Wichtigste Rechtsgrundlagen

► **Verbindlich sind die jeweils aktuellen Erlasse und Vorschriften.**

Gesetze und Verordnungen des Bundes

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) SR 814.20
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) SR 814.201
- Verordnung vom 12. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) SR 916.161
- Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) SR 817.0
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV) SR 817.02
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV) SR 814.81
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA) SR 814.600
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung, WaV) SR 921.01
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 SR 311.0
- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV) SR 817.022.11

Die Eidg. Erlasse können unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> eingesehen werden.

Gesetze und Verordnungen des Kantons

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG) 752.32
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG) 821.0
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV) 821.1
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) 170.11
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 155.21

Die kantonalen Erlasse können unter <http://www.sta.be.ch/belex/d> eingesehen werden.

Wegleitungen und Richtlinien

- Wegleitung Grundwasserschutz, BUWAL 2004
- Grundwasserschutzzonen bei Lockergesteinen, Vollzugshilfe, BAFU 2012
- Wegleitung Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen, BUWAL 2002
- SIA-Normen 190 (Kanalisationen) und 431 (Entwässerung von Baustellen)
- SVGW-Richtlinie W2 (Richtlinie für die Qualitätssicherung in Grundwasserschutzzonen)

Standortgemeinde: Lützelflüh

GSZ-Nr: 325

**SCHUTZZONENPLAN FÜR
DIE GRUNDWASSERFASSUNG SCHLOSSBERG**
WASSERVERSORGUNGSGENOSSENSCHAFT RÜEGSAU UND UMGEBUNG

Ersetzt den Schutzzonenplan vom 11. April 1979

Landeskarte 1:25'000 Blatt 1147
Koordinaten der Fassung: 2 617 568 / 1 207 116

mit zugehörigem Schutzzonenreglement



Vorprüfung durch AWA
Orientierung der Grundeigentümer

am 24. Oktober 2017
am 21. November 2017

Publikation

Anzeiger für das Amt Burgdorf
Amtsblatt des Kantons Bern

vom 1. November 2018 und 8. November 2018
vom 31. Oktober 2018

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Lützelflüh

vom 31. Oktober bis 30. November 2018

Einsprachen

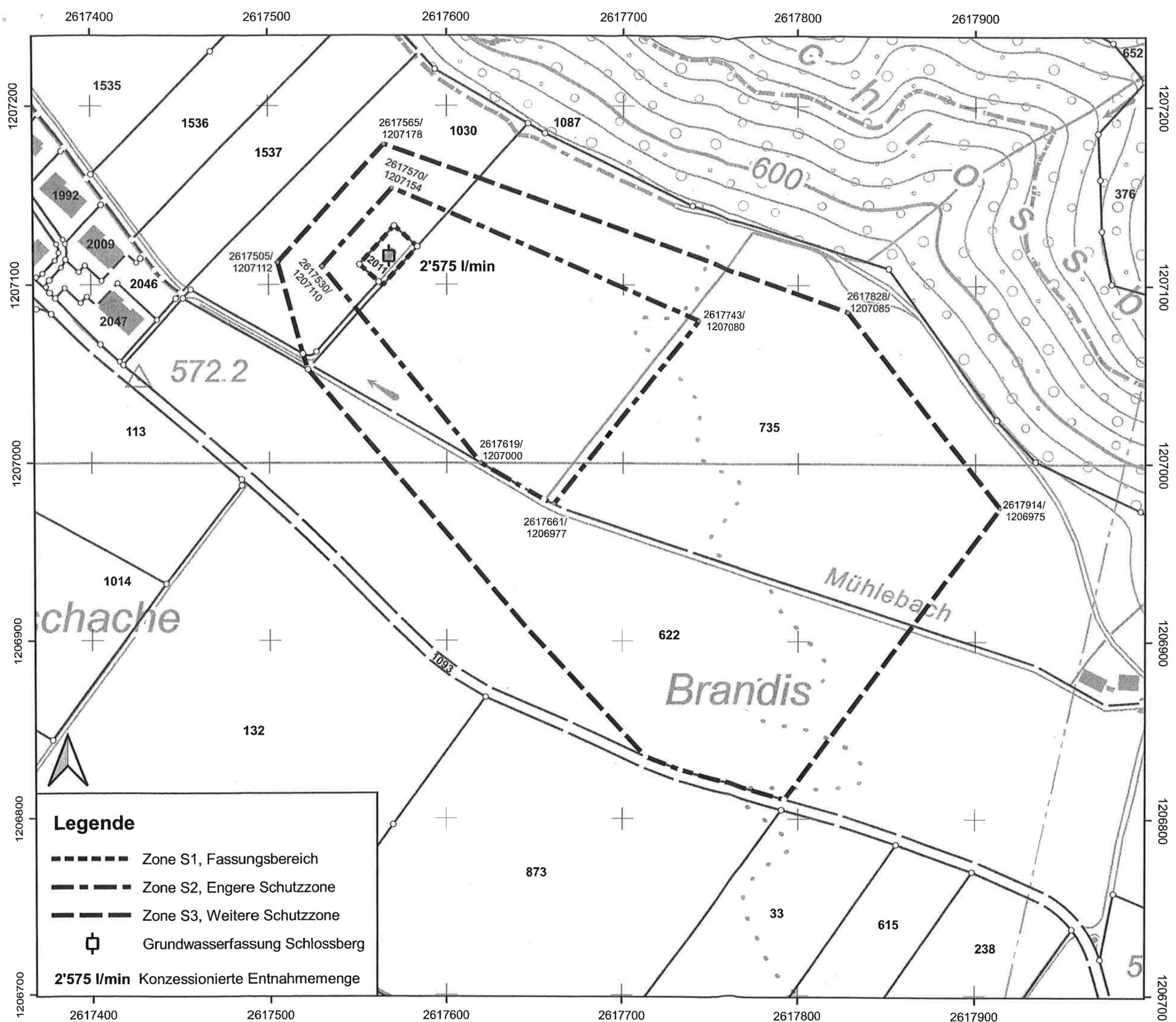
Erledigt: 3 Unerledigt: - Rechtsverwahrungen: -

Beschlossen durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Lützelflüh, den *7.8.20*

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Legende

- Zone S1, Fassungsbereich
- Zone S2, Engere Schutzzone
- Zone S3, Weitere Schutzzone
- ☐ Grundwasserfassung Schlossberg
- 2'575 l/min Konzessionierte Entnahmemenge

Situation 1:2'000

Standortgemeinde: Lützelflüh

GSZ-Nr: 325

SCHUTZZONENPLAN FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG SCHLOSSBERG

Eigentümerin: Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Landeskarte 1:25'000 Blatt 1147

Koordinaten der Fassung: 2 617 568 / 1 207 116

mit zugehörigem Schutzzonenreglement

Ersetzt den Schutzzonenplan vom 11. April 1979



Vorprüfung durch AWA
Orientierung der Grundeigentümer

am 24. Oktober 2017
am 21. November 2017

Publikation

Anzeiger für das Amt Burgdorf
Amtsblatt des Kantons Bern

vom 1. November 2018 und 8. November 2018
vom 31. Oktober 2018

Öffentliche Auflage

Gemeindeverwaltung Lützelflüh

vom 31. Oktober bis 30. November 2018

Einsprachen

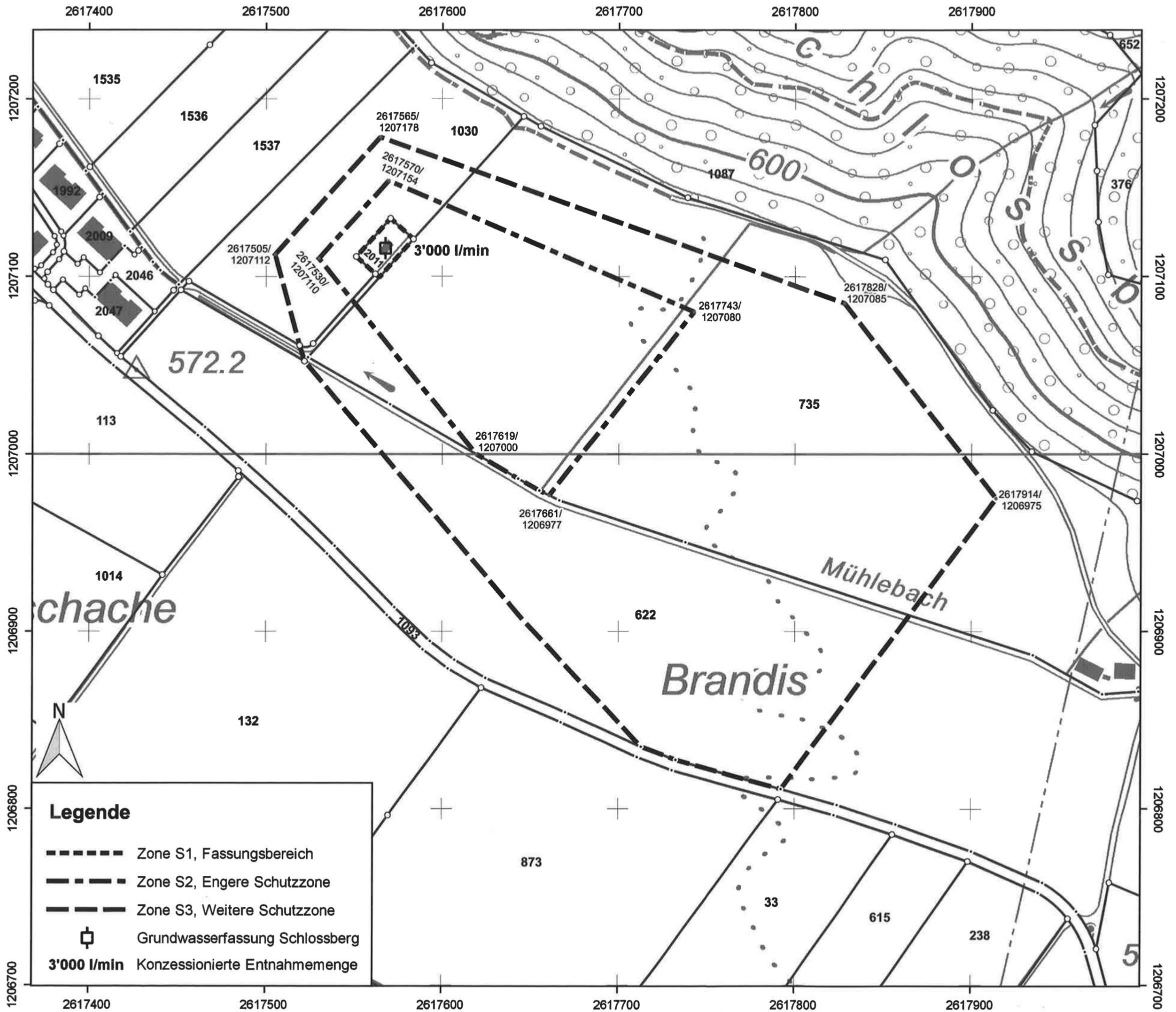
Erledigt: Unerledigt: Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch die Wasserversorgungsgenossenschaft Rüegsau und Umgebung

Ort und Datum:

Der Präsident:

Die Sekretärin:



Situation 1:2'000